

Merkblatt:

zur Errichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Groß-Gerau

Einleitung

Für automatische Brandmeldeanlagen (BMA), für die aufgrund behördlicher Auflagen bzw. aufgrund Vorgaben entsprechender Sonderbauvorschriften oder auf Wunsch des Betreibers eine Aufschaltung zur Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Kreises Groß-Gerau erfolgen soll, sind im gesamten Kreisgebiet nachfolgende Ausführungen zu beachten. Zudem sind die Technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) mit Anschaltbedingungen des Kreises Groß-Gerau zwingend zu beachten.

Allgemeines

Die Planung einer Brandmeldeanlage erfolgt auf Grundlage von DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN VDE 0800 sowie DIN 14675.

Aus den Planungsunterlagen, welche der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau vorzulegen sind, müssen insbesondere Brandabschnitte, Meldegruppen bzw. Gruppenaufteilungen, die entsprechende Auslösematrix sowie die Anordnung der Melder erkennbar sein. Zur Darstellung sind Schaltzeichen nach DIN 40700 Teil 5 zu verwenden.

In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sind bei automatischen Brandmeldern Vorkehrungen gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zur Vermeidung von Falschalarmen zu treffen.

Detaillierte Punkte sind im Rahmen von Beratungen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau zu besprechen / zu klären.

Nach Abschluss der Planung sind alle Planungsunterlagen der Brandschutzdienststelle in elektronischer Form zur Einsichtnahme und Genehmigung bzw. Freigabe vorzulegen.

Komponenten / Kriterien

Brandmeldeanlagen, welche zur Feuerwehr aufgeschaltet sind, bestehen aus folgenden Komponenten / Kriterien:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)

MB 20

- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)
 - Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
 - Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - evtl. Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB)
 - 1 Satz Feuerwehrlaufkarten
 - 1 Satz Feuerwehrplan
 - evtl. Sprechstelle für Feuerwehr
 - evtl. weitere Bedieneinrichtungen für Feuerwehr
 - evtl. weitere Ausstattungen gemäß Vorgabe Brandschutzdienststelle
- Brandmelder / Löschanlagen
 - Nichtautomatische Brandmelder
 - Automatische Brandmelder
 - Löschanlagen
- Zugangsmöglichkeit
 - Feuerwehrschlüsseldepot für Gebäudehauptschlüssel (FSD)
 - Freischaltelement (FSE)
- Ansteuerungen
 - Weiterleitung der Störmeldung sowie Sabotagealarm FSD
 - Aufzugsansteuerung durch BMA
 - Akustische / Optische Alarmierung
 - Blitzleuchte am Feuerwehrzugang
 - Schranken u.ä.
 - ggf. sonstige Einrichtungen
- Kennzeichnungen
 - Flächen für die Feuerwehr (DIN 4066)
 - Feuerwehrzugang (DIN 4066)
 - FIZ (DIN 4066)
 - Feuerwehrlaufkarten
 - Melder kennzeichnung
- Pläne
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095 und DIN 14034-6
- Abnahmen / Dokumente
 - Abnahme der BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
 - Objektbeschreibung gemäß Vorlage Brandschutzdienststelle
 - Wartungsvertrag
 - Gebrauchsabnahme der BMA durch örtlich zuständige Feuerwehr
- Sonstiges / Hilfsmittel
 - z. B. Stehleiter für Feuerwehr zur Erreichung von überwachten Zwischendeckenbereichen

MB 20

Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) / Alarm-Empfangs-Einrichtung (AEE) in der Zentralen Leitstelle des Kreises Groß-Gerau

Zwischen dem Betreiber der baulichen Anlage bzw. dem Nutzer der Brandmeldeanlage und dem Kreis Groß-Gerau ist über die Aufschaltung dessen Brandmeldeanlage (BMA) auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) eine vertragliche Vereinbarung erforderlich.

Antragsunterlagen zur Beantragung der Aufschaltgenehmigung sind unter www.gg112.de als Download in der Rubrik BMEZ eingestellt. Die Unterlagen sind dem Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau, der die Brandmeldeempfangszentrale betreibt, einzureichen.

Erreichbarkeiten:

Tel: (06152) 989-909 Fax: (06152) 989-949 E-Mail: bmez@kreisgg.de

Post: Eigenbetrieb Rettungsdienst, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau

Brandmeldezentrale

Über den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ) ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau ein Einvernehmen herzustellen. Für die Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch zu führen, dieses muss an der BMZ aufbewahrt werden. Die Übermittlung von Ereignissen an die Brandmeldeempfangszentrale des Kreises Groß-Gerau darf nur über die entsprechenden genehmigten Übertragungswege erfolgen. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten ist nicht zulässig.

Feuerwehranlaufstelle / Feuerwehrinformationszentrale

In der Nähe eines Eingangsbereiches ist die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) als Feuerwehranlaufstelle zu installieren. Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das FIZ ist durch die Feuerweherschließung der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu verschließen. Der innerhalb des FIZ separiert vorzusehende Bereich für Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan ist mit einer separaten Schließung auszustatten, hier ist darauf zu achten das diese Seite bei öffnen der Feuerweherschließung ebenfalls öffnet. Hierüber erhält der Betreiber alle Schlüssel, um in eigener Zuständigkeit entsprechend Aktualisierungen durchführen zu können.

Für den notwendigen Schließesatz (i.d.R. Profilhalbzylinder) der Feuerweherschließung wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr der Kommune, auf Antrag (formlos schriftlich) eine Bezugsgenehmigung erteilt.

Eine frühzeitige Abstimmung über Bestellangaben, Montageort und Haftungsverzichterklärung muss mit der örtlich zuständigen Feuerwehr der Kommune erfolgen.

MB 20

DER BETREIBER ERHÄLT FÜR DIE FEUERWEHRSCHLIEßUNG KEINEN SCHLÜSSEL!

Bitte beachten:

Sollten zur z.B. Erreichung von Zwischendeckenbereichen Stehleitern vorgehalten werden, sind diese ebenfalls durch Feuerweherschließung für die Feuerwehr entsprechend zu sichern. Bitte beachten Sie dies bei der Planung. Nähere Auskünfte erteilt die Brandschutzdienststelle.

Feuerwehrranzeigetableau

In dem FIZ ist ein Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Bei Auslösung von Brandmeldern sind diese im Klartext darzustellen. Die Klartextanzeige ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Feuerwehrbedienfeld

In dem FIZ ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Das dafür vorgesehene Feld ist mit der BMEZ-HptMId-ID zu beschriften; ergänzend kann die Hauptmelder-Nummer des jeweiligen Alarmproviders mit angebracht werden.

Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld

Ist nach einer entsprechenden Feldstärkemessung für das Gebäude eine TETRA BOS-Digital-Objektfunkanlage erforderlich, ist in dem FIZ ein Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) zu installieren und zu beschriften. Näheres ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Feuerwehrlaufkarten

Eine Feuerwehrlaufkarte (FLK) nach DIN 14675, Anhang K dient zum direkten / schnellen Auffinden eines ausgelösten Brandmelders innerhalb des Gebäudes. Die auf der FLK dargestellte Grafik stellt den Einsatzweg vom FIZ bis zum Meldebereich dar.

Feuerwehrlaufkarten sind, hintereinander einsortiert, im FIZ vorzuhalten. Die Unterbringung der FLK ist so vorzusehen, dass ein sofortiger Zugriff auf die betreffende FLK möglich ist.

Feuerwehrlaufkarten sind für den Kreis Groß-Gerau in DIN A4 auszuführen und wasserfest zu laminieren. Die genaue Ausführung ist gemäß dem Merkblatt MB 11 „Erstellung von Feuerwehrlaufkarten im Landkreis Groß-Gerau“ zu erstellen.

Brandmeldeanlagen, die über mehr wie 50 Meldegruppen verfügen, müssen die Laufkartenfächer mit Leuchtanzeigen (Farbe: Rot) ausgestattet sein, um das Auffinden der FLK zu erleichtern.

MB 20

Hinweis:

Sollten seitens der BMA-Ausführung alternative Komponenten, wie beispielsweise Laufkartendrucksysteme anstatt laminiertes Feuerwehrlaufkarten geplant werden, ist die Brandschutzdienststelle im Zuge der Planung möglichst frühzeitig zu informieren. Alternative Systeme sind zwingend mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen!

Sprechstelle für die Feuerwehr / sonstige Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr

Bei Gebäuden mit entsprechender Nutzung (Altenpflegeheime, Betreuungseinrichtungen, Schulen u.ä.) ist die Sprechstelle für die Feuerwehr im FIZ zu installieren.

Im Bedarfsfall sind sonstige Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (z.B. bei entsprechenden gebäudetechnischen Anlagen) im FIZ zu installieren.

Löschanlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass-bzw. Trocken-Alarmventil eine eigene Meldegruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder vorzusehen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage nicht direkt auslösen, diese müssen auf eine Zentrale zusammengefasst und aufgeschaltet werden, die den Fernalarm über die Übertragungseinrichtung weiterleitet.

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch die BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach VdS 2095 vorzunehmen.

Über die Anordnung der Brandmelder und die Lage und Positionierung der Löschanlagen sowie deren Auslösung ist der Brandschutzdienststelle ein Plan zur Einsichtnahme sowie zur Genehmigung vorzulegen.

Zugangsmöglichkeit

Für die Feuerwehr ist im Ereignisfall jederzeit der gewaltfreie Zutritt zu den Bereichen, die durch die Brandmeldeanlage überwacht werden, sicherzustellen.

Der Zugang zum Gebäude ist i.V. mit der Feuerwehranlaufstelle vorab im Zuge der Gebäude- und BMA-Planung mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

Im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrezugangs ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) nach VdS-Richtlinie 2105 anzubringen, in dem entsprechende Objektschlüssel untergebracht sind. Das FSD muss beleuchtet und beheizt sein. Es dürfen nur VdS anerkannte Feuerwehrschlüsseldepots verbaut werden!

MB 20

Im FSD befinden sich Gebäudehauptschlüssel, die jeweils durch einen separaten Profilhalbzylinder entsprechend gesichert sind. Die genaue Anzahl ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sätze sind jeweils durch eine unlösbare Schlüsselplombe gesichert und dürfen aus maximal 3 Schlüsseln bestehen. Sollte im Zuge der Planung absehbar sein, dass der Schlüsselumfang aufgrund mehrfacher/verschiedener Nutzungen umfänglicher wird, ist die Größe und Aufnahmekapazität des FSD entsprechend anzupassen.

Sollen Chipkartensysteme oder Transpondersysteme verwendet werden, ist die Ausführung im Vorfeld zwingend mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Neben dem FSD ist in unmittelbarer Nähe zu diesem ein entsprechend zugelassenes Freischaltelement (FSE) vorzusehen. Der Auslöse- und Alarmierungsumfang bei Auslösung der BMA über das FSE ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.

Bei Zugang über Zaunanlagen, Schranken oder Tore u.ä. ist das FSD und FSE von außen erreichbar sein, z.B. in einer Säule oder es ist eine Feuerwehrdoppelschließung an entsprechenden Stellen einzubauen.

Im Bereich der Feuerwehranlaufstelle (FIZ) und der BMZ ist für ausreichend Beleuchtung zu sorgen. Wenn das Gebäude mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet ist, sind die genannten Bereiche ergänzend durch die Sicherheitsbeleuchtung abzudecken.

Für die notwendigen Schließensätze der Feuerweherschließung wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr der Kommune, auf Antrag (formlos schriftlich) eine Bezugsgenehmigung erteilt. Eine frühzeitige Abstimmung über Bestellangaben, Montageort und Haftungsverzichterklärung muss mit der örtlich zuständigen Feuerwehr der Kommune erfolgen.

Brandfallsteuerung / Ansteuerungen

Ansteuerung Übertragungseinrichtung Störmeldungen

Störmeldungen, ausgehend von der Feuerwehranlaufstelle (FIZ) oder BMZ müssen an eine zertifizierte Fachfirma oder einen Instandhaltungsdienst (z.B. Errichter/Wartungsdienst der Brandmeldeanlage) weitergeleitet werden. Die Stelle muss ständig besetzt sein (24/7).

Ansteuerung Aufzüge

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage müssen Aufzüge, die brandfallgesteuert sind, automatisch in das Erdgeschoss bzw. ein nicht alarmiertes Geschoss fahren und dort bei geöffneten Türen stehen bleiben.

MB 20

Akustische Warneinrichtung / Alarmierung des Gebäudes

Die Brandmeldeanlage ist mit einem akustischen Warnsignal, ggf. kombiniert mit einer Sprachansage, auszustatten. Ggf. können hier Abweichungen zugelassen werden (z.B. Altenpflege).

Alle akustischen Warneinrichtungen (Starktonhörner, Hupen, Sprachansagen) müssen mit dem Bedientaster „Akustische Signale ab“ am Feuerwehrbedienfeld abzuschalten sein.

Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen **nicht** die Übertragungseinheit zur Feuerwehr auslösen. Die Gehäuse bzw. die Bedieneinrichtungen dürfen **nicht** Rot sein!

Blitz-/ Blinkleuchte

Das Feuerwehrschränke ist durch eine Blitz- oder Blinkleuchte (Farbe: Bernstein) zu kennzeichnen. Der genaue Standort ist vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Weitere Blitz- oder Blinkleuchten können zur Kennzeichnung von z.B. Zugängen von der Brandschutzdienststelle gefordert werden. Diese Ausführungen sind in der Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ansteuerung Schranken, Tore u.ä.

Hindern die Feuerwehr Schranken, Tore u.ä. an einer freien Zufahrt zu der Feuerwehrranlaufstelle (FSD, FSE, FIZ), sind diese mit einer Schaltung zur Öffnung auszustatten. Die Schaltung muss durch die Auslösung der Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Sollte diese Schaltung aus betrieblichen Gründen, z.B. Sicherheitsbereiche nicht möglich sein, so ist eine entsprechende Ausführung im Rahmen der Vorplanung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Feuerwehrpläne

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 i.V. mit DIN 14034-6 sind entsprechend dem Merkblatt MB 10 „Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Groß-Gerau“, sowie allen dazugehörigen Ergänzungen zu erstellen.

Zur Prüfung und Freigabe sind die Pläne rechtzeitig vorab in elektronischer Form der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau vorzulegen.

Die Betreiber bzw. Nutzer sind verpflichtet die Feuerwehrpläne, durch eine Revision alle zwei Jahre oder bei Änderungen innerhalb des Objektes, auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

MB 20

Kennzeichnungen

Der Laufweg von den Flächen für die Feuerwehr ist bis zur Feuerwehranlaufstelle (FIZ) dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Eingewiesene Personen, Übernahme der Einsatzstelle von der Feuerwehr

Die durch den Betreiber bestimmten Personen sind durch den Errichter der Brandmeldeanlage mit dieser und dessen Betrieb vertraut zu machen. Die eingewiesenen Personen sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall (ausgelöste BMA, alarmierte Feuerwehr noch nicht vor Ort) ein Quittieren / Zurücksetzen der BMA in den betriebsbereiten Ruhezustand verboten ist.

Die Namen der eingewiesenen Personen sind der Brandschutzdienststelle oder der örtlich zuständigen Feuerwehr auf Verlangen bekannt zu geben.

Bitte beachten:

Der Betreiber des Gebäudes bzw. der Brandmeldeanlage hat sicherzustellen, dass unmittelbar nach Auslösung der BMA, spätestens jedoch innerhalb von 30 min nach Alarm eine eingewiesene und schließberechtigte Person am Objekt eintrifft, um die Einsatzstelle von der Feuerwehr zu übernehmen (Gebäudesicherung, Zuschalten von Einbruchsmeldeanlagen etc.).

Einweisung / Begehung durch die Feuerwehr

Im Zuge der Fertigstellung einer Brandmeldeanlage oder eines Gebäudes ist der örtlich zuständigen Feuerwehr rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder Nutzungsaufnahme Gelegenheit zu einer Objektbegehung und Einweisung in die Funktionsweise der BMA zu geben. Die Terminkoordinierung erfolgt über den jeweiligen Leiter der Feuerwehr.

Abnahmen

Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Die Brandmeldeanlage ist vor Aufschaltung zur Brandmeldeempfangszentrale des Kreises Groß-Gerau durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Es ist ein Prüfbericht zu fertigen.

Der Prüfbericht muss vor der vor Aufschaltung der Brandmeldeempfangszentrale des Kreises Groß-Gerau, sowie der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau vorliegen.

Bei fehlendem Prüfbericht erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

MB 20

Wartungsvertrag über die Brandmeldeanlage

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder ggf. eine Störungsbehebung sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die entsprechenden Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833.

Die zuvor genannten Tätigkeiten zur Instandhaltung oder zur Störungsbehebung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten muss zwischen Betreiber und beauftragtem Instandhalter durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Ein Wartungsvertrag ist der Brandmeldeempfangszentrale des Kreises Groß-Gerau rechtzeitig vor der Aufschaltung vorzulegen.

Die hierfür notwendigen Revisionen sind der Brandmeldeempfangszentrale rechtzeitig mitzuteilen. Die hierfür notwendigen Unterlagen finden sie unter <http://www.gg112.de/index.php/download/bmez-brandmeldeempfangszentrale>.

Revisionen können nur durch erfasste und vom Betreiber gemeldete Firmen / Personen angemeldet werden.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung wird durch die Brandmeldeempfangszentrale des Kreises Groß-Gerau eine Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau ergehen, diese ist befugt eine Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen bauaufsichtlich zugelassenen Sachverständigen zu veranlassen.

Bei fehlendem Wartungsvertrag erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

Gebühren

Für die Prüfung von Plänen, Abstimmungen in der Planung der Brandmeldeanlage werden durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau Gebühren gemäß „**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes, insbesondere für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main)**“, in der Fassung vom 12.01.2014 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330), erhoben.

Änderung an der Brandmeldeanlage

Änderungen an Brandmeldeanlagen müssen der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau angezeigt und zur Prüfung bzw. Genehmigung vorgelegt werden.

MB 20

Für Fragen zu diesem oder anderen Themen steht Ihnen die Brandschutzdienststelle gerne zur Verfügung:

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Fachbereich I/5
Fachdienst Vorbeugender Brandschutz
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Telefon: 06152 989-908
Telefax: 06152 989-888

E-Mail: brandschutz@kreisgg.de